

Handlungsfeld

2. Bauen und Wohnen

Textentwurf des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr

a) Die Zielvorgaben der Behindertenrechtskonvention

Für die Gestaltung von Wohnhäusern und Gebäuden, einschließlich Schulen, medizinische Einrichtungen und Arbeitsstätten sind nach Artikel 9 der Konvention Maßnahmen zu treffen, die behinderten Menschen den Zugang und die Nutzung dieser Einrichtungen frei von Diskriminierungen und in einer Weise ermöglichen, wie sie auch für Menschen ohne Behinderungen gegeben sind. Nach Artikel 19 soll gewährleistet sein, dass Menschen mit Behinderungen selber darüber entscheiden können sollen, an welchem Ort und in welcher Wohnform sie wohnen möchten. Sie sollen insbesondere nicht gezwungen sein, auf Grund Ihrer Behinderung und mangels eines Angebotes an für sie geeigneten Wohnungen in besonderen Wohnformen leben zu müssen.

b) Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen

Die Bremische Landesbauordnung

Bereits seit 1971 sind Vorschriften zur baulichen Barrierefreiheit insbesondere in der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) verankert, die im Rahmen gesetzlicher Änderungen schrittweise erweitert wurden. Die nachfolgende baurechtliche Bestandsaufnahme für einzelne Bausteine der baulichen Barrierefreiheit fasst den derzeitigen Rechtsstand zusammen:

- Seit 1971 gibt es eine **Aufzugspflicht für Gebäude** (aktuell § 39 Absatz 4 BremLBO-10). Die Pflicht galt ursprünglich für Gebäude mit mehr als fünf (LBO-71) bzw. drei (LBO-79) Vollgeschossen; seit 2010 für Gebäude mit einer Höhe von mehr als 10,25 m. Mindestens ein notwendiger Fahrstuhl muss zur Aufnahme u. a. eines Rollstuhls geeignet sein.
- Seit 1979 bestehen Bauordnungsrechtliche Anforderungen an die „barrierefreie“ (zweckentsprechende) **Nutzbarkeit von öffentlich zugänglichen Gebäuden** (aktuell § 50 Absatz 2 BremLBO-10). Diese Anforderungen beschränken sich auf die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile der nicht abschließend aufgeführten baulichen Anlagen. Sie werden über eine technische Baubestimmung auf der Grundlage der DIN 18024 konkretisiert.
- Ergänzend dazu bestehen ebenfalls seit 1979 erweiterte Bauordnungsrechtliche Anforderungen an die „barrierefreie“ (zweckentsprechende) **Nutzbarkeit von baulichen Anlagen, die von behinderten, alten und Menschen mit Kleinkindern genutzt werden**

(aktuell § 50 Absatz 3 BremLBO-10). Hier gelten die Anforderungen für die gesamte Einrichtung. Sie werden über eine technische Baubestimmung auf der Grundlage der DIN 18024 konkretisiert.

- Seit 1995 ist die Bauordnungsrechtliche **Verpflichtung zum barrierefreien Bauen im allgemeinen Wohnungsbau** gesetzlich geregelt (aktuell § 50 Absatz 1 BremLBO-10). Die Verpflichtung setzte zunächst bei Gebäuden mit mehr als 10 Wohnungen ein (LBO-95). Seit 2003 beträgt der Schwellenwert mehr als 2 Wohnungen. Die Verpflichtung gilt für die Wohnungen eines Geschosses, in Wohngebäuden mit einem notwendigen Aufzug für alle über diesen Aufzug barrierefrei erreichbaren Wohnungen. In den Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche mit dem Rollstuhl zugänglich und nutzbar sein. Diese Anforderungen werden über eine technische Baubestimmung auf der Grundlage der DIN 18025 Teil 2 konkretisiert.
- Die seit 1980 zunächst nur hinsichtlich der Breite normierten Bauordnungsrechtlichen **Anforderungen der Garagenverordnung an Einstellplätze** für Menschen mit Behinderungen wurden in § 4 Absatz 1 Nummer 4 und Absätze 7 und 8 der aktuellen BremGarV-10 derart ausgestaltet, dass in allgemein zugänglichen Mittel- und Großgaragen 3 Prozent, mind. 2 Stellplätze für Menschen mit Behinderungen vorgehalten werden müssen; die Breite dieser Stellplätze muss mind. 3,5 m betragen. Darüber hinaus dürfen Frauenstellplätze mitbenutzt werden, wenn Menschen mit Behinderungen über eine Parkerleichterung nach der Straßenverkehrsordnung verfügen.
- In den **Kommunalen Stellplatzsatzungen** ist festgelegt, dass von den nach der Satzung notwendigen Stellplätzen 3 Prozent, bei Wohngebäuden mit barrierefreien Wohnungen nach § 50 Absatz 1 BremLBO mind. 1 Stellplatz für Menschen mit Behinderungen barrierefrei nach Maßgabe der Garagenverordnung und einschlägigen Technischen Baubestimmungen herzustellen sind (die seit 1988 bestehende Vorgängerregelung in der VV Stellplätze wurde im Rahmen der Kommunalisierung der Stellplatzpflicht zum 01.01.2013 in § 10 Absatz 2 Stellplatzortsgesetz Bremen bzw. § 9 Absatz 2 Bremerhavener Stellplatzortsgesetz überführt).
- Seit 1995 werden aufgrund der Verfahrensprivatisierung Bauordnungsrechtliche Anforderungen im Wohnungsbau im Baugenehmigungsverfahren nicht mehr geprüft. sind Das **bauaufsichtliche Verfahrensrecht** wurde 2010 jedoch derart umgestaltet, dass Abweichungen von Vorschriften zum Barrierefreien Bauen wieder „isoliert“ beantragt werden müssen, also auch dann, wenn im Übrigen keine präventive Genehmigungsprüfung stattfindet. Sollen Abweichungen erteilt werden, ist das zuständige Ortsamt zu beteiligen (aktuell § 67 in Verbindung mit § 50 Absatz 5 BremLBO-10).

- Mit Blick auf die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zum barrierefreien Bauen ist 2009 über eine entsprechende Erweiterung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz ein **Verbandsklagerecht** eingeräumt worden (aktuell § 12 BremBGG).

Öffentliche Gebäude in kommunaler und staatlicher Bauträgerschaft

Immobilien Bremen erfasst seit 2009 im Rahmen des Programms ZuBau (Zustandserfassung Bau) wesentliche Merkmale der barrierefreien Zugänglichkeit für Rollstuhlbenutzer/innen. Diese Daten dienen dann als Planungsgrundlage bei den zukünftig durchzuführenden Umbau- und Sanierungsmaßnahmen, bei denen dann ggfs. festgestellte Defizite beseitigt werden können. Seit Jahresanfang 2009 werden die Einzelmaßnahmen aus dem Gebäudesanierungsprogramm für kommunale und staatliche Immobilien mit dem Landesbehindertenbeauftragten im Rahmen der Trägerbefassungen im Einzelnen abgestimmt.

Staatliche Wohnraumförderung

Seit dem Wohnraumförderungsprogramm 2008 besteht im Rahmen des geförderten Wohnungsbaus die Verpflichtung, dass alle geförderten Wohnungen barrierefrei erreichbar und in ihrer Nutzung behindertenfreundlich sind. Im Rahmen der Vertiefung der Planung der geförderten Wohnungen wird sichergestellt, dass alle Wohnungen und nicht nur die eines Geschosses barrierefrei im Sinne der LBO sind. Diese Wohnungen sind mit Rollatoren und in der Regel auch mit kleinen Rollstühlen nutzbar. Die Vermittlung von sozialgebundenen, barrierefreien Wohnungen erfolgt über die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW).

Darüber hinaus hat die agWohnen - ein Zusammenschluss von 13 Wohnungsunternehmen im Land Bremen - in Zusammenarbeit mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und der Senatorin für Soziales, Kinder und Frauen den Internetauftritt „<http://www.barrierefrei-wohnen-bremen.de>“ erarbeitet. Es gibt dabei eine enge Kooperation mit Haus & Grund, kom.fort e.V. sowie der Bremer Heimstiftung. In dem Portal werden alten- und behindertengerechte Wohnungen angeboten und hinsichtlich ihres Barrierestandards konkret beschrieben, damit die Wohnungssuchenden bereits in den Wohnungsangeboten erkennen können, ob die Wohnungen ihren Anforderungen genügen.

c) Geplante Maßnahmen

Maßnahmen	<u>Federführung</u> Weitere Beteiligte	<u>Zeiträumen der Umsetzung</u> Land / Stadt
Einführung einer verbindlichen Quote uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarer Wohnungen in die Bremische Landesbauordnung	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	im Rahmen der anstehenden Novelle der BremLBO, voraussichtlich bis <u>Mitte 2015</u> Land
Ausweitung der barrierefrei nutzbaren Räume / Bereiche auf die barrierefrei erreichbare Wohnung insgesamt (mit Ausnahme mehrfach vorhandener Funktionsräume)	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	im Rahmen der anstehenden Novelle der BremLBO, voraussichtlich bis <u>Mitte 2015</u> Land
Aufnahme einer Bestimmung in die Bremische Landesbauordnung, wonach auch Arbeitsstätten, beschränkt auf Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude mit mehr als 500 qm Nutzfläche barrierefrei nutzbar sein müssen.	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	im Rahmen der anstehenden Novelle der BremLBO, voraussichtlich bis <u>Mitte 2015</u> Land
Einführung der DIN 18040 Teil 1 und 2 als Technische Baubestimmung zur Bremischen Landesbauordnung, ggf. mit den einschlägigen Regeln für die Rettung von Menschen mit Behinderung aus Gebäuden im Brandfall	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	Nach Abschluss der anstehenden Novelle der BremLBO, voraussichtlich bis <u>Mitte 2015</u> Land
Aufnahme einer verbindlichen Quote für barrierefreie Hotelzimmer in die perspektivisch in Landesrecht umzusetzende Beherbergungsstättenverordnung	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	Nach Abschluss der anstehenden Novelle der BremLBO, voraussichtlich bis <u>Mitte 2015</u> Land
Prüfung von Maßnahmen zur Intensivierung der behördlichen Überwachung des Gesetzesvollzuges zum barrierefreien Bauen	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	<u>bis 31.12.2015</u> Stadt
Entwicklung eines Leitfadens für barrierefreies Bauen für bremische öffentliche Hochbauten	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Senatorin für Finanzen, Senatorin für Bildung und Wissenschaft, Immobilien Bremen	<u>bis 31.12.2014</u> Stadt/Land
Förderung der Schaffung von rollstuhlgerechten Wohnungen im Rahmen des Wohnungsbauförderungsgramms	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	<u>Laufend</u> Land